



Geschäftsordnung des Beirates für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22.09.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Fortschreibungsstand: 22.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1) Einrichtung und Aufgaben.....	3
2) Rechte und Pflichten.....	4
4) Zusammensetzung und Bildung.....	5
5) Ehrenamtlichkeit / Entschädigung	5
6) Arbeitsweise und Arbeitsplanung	6
7) Einberufung	6
8) Redeordnung	7
9) Niederschriften.....	7
10) Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	8
11) Abstimmungen	8
12) Unterschriftsberechtigung.....	8
13) Kontakte/Bürgerberatung	9
14) Zusammenwirken mit der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz	9
15) Wahrung der Verschwiegenheit.....	10
16) Befangenheit von Mitgliedern des Beirates für Integration und Migration	10
17) Geschäftsstelle und postalische Tätigkeit.....	10
18) Finanzen	11
19) Öffentlichkeitsarbeit.....	11
20) Übergaberegelungen.....	11
21) Inkrafttreten/Außerkräfttreten	12

Präambel

Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebus ist das moderne Zentrum der Lausitz und liegt im Süden von Brandenburg. Die Stadt Cottbus/Chósebus versteht sich als weltoffene Kommune und heißt Menschen unterschiedlicher Herkunft willkommen. Vielfalt ist eine Bereicherung und bietet zahlreiche Chancen für unsere Stadt. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, an der alle gesellschaftlichen Gruppen – z.B. aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Sport, Bildung, Soziales, Kultur, Religion und Medien – unter Einbeziehung der regionalen Akteure mitwirken sollen. Der Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebus setzt sich dafür ein, dass Jede und Jeder zu unserer Stadt dazugehört und uneingeschränkt an allen Bereichen des Lebens in Cottbus/Chósebus teilhaben kann. Dabei strebt der Beirat für Integration und Migration die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an. Er wurde erstmals im Jahr 2018 als Gremium ins Leben gerufen und bildet das Forum für einen offenen Diskurs verschiedener Akteure zu Fragen der Integration von Zugewanderten in Cottbus/Chósebus.

1) Einrichtung und Aufgaben

- (1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern sowie ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Cottbus/Chósebus einen Beirat für Integration und Migration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Integration und Migration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Im Beirat für Integration und Migration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt Cottbus/Chósebus vertreten.
- (4) Der Beirat für Integration und Migration erarbeitet Stellungnahmen zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Belange von Migrantinnen und Migranten berühren.
- (5) Der Beirat für Integration und Migration gibt im Benehmen mit dem/der Integrationsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus, als Vertreterin der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 2 an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse.
- (6) Der Beirat für Integration und Migration übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten, sowie der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Migrantinnen und Migranten in Kooperation mit der Verwaltung und den Migrant*innenselbstorganisationen. Im Rahmen der

Öffentlichkeitsarbeit informiert der Beirat über kulturelle Erfahrungen und sensibilisiert für den gegenseitigen respektvollen Umgang von Einheimischen und Zugewanderten.

- (7) Der Beirat für Integration und Migration berät und unterstützt Migrantinnen und Migranten sowie Migrant*innenselbstorganisationen bei Maßnahmen und Initiativen für eine gelingende Integration und die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Migrantinnen und Migranten. Der Beirat nimmt Bezug auf gesellschaftliche Realitäten und setzt sich gegen Diskriminierungstendenzen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein.
- (8) Der Beirat für Integration und Migration nimmt Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Migrantinnen und Migranten auf und vermittelt zu relevanten Ansprechpartner/innen in Behörden und Organisationen.

2) Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat für Integration und Migration hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:
 - 1. Abgeben von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Migrantinnen und Migranten und Vorhaben, die für Migrantinnen und Migranten bedeutsam sind.
 - 2. Im Einzelfall kann einem Vertreter des dreiköpfigen gleichberechtigten Leitungsgremiums des Beirates für Integration und Migration nach Aufforderung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses ein Rederecht in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung bzw. Ausschusssitzung eingeräumt werden.
 - 3. Mitarbeit im Netzwerk für Integrationsfragen, Teilnahme an Arbeitsgruppen der Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie in Beratungsgremien des Landes für Integration.
 - 4. Hinzuziehen von sachkundigen Personen zu seinen Sitzungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
- (2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für Integration und Migration folgende Pflichten:
 - 1. Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde für Migrantinnen und Migranten.
 - 2. Beteiligung und Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen wichtigen Schwerpunktveranstaltungen.
 - 3. Aktive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von sozialen Initiativen.
 - 4. Medienarbeit inklusive des Erstellens von Informationsmaterial in Abstimmung mit der/dem Integrationsbeauftragten und der Pressestelle des Büros der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
 - 5. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an die Stadtverordnetenversammlung, bei der die Situation der Migrantinnen und Migranten anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Beirates für Integration und Migration beschrieben wird.

3) Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat regelt § 7 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Empfehlung des Beirates an die Stadtverordnetenversammlung zum Ausschluss, oder
 - c) durch den Tod eines Mitgliedes.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können im Falle eines Ausschlusses nur von der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden.

4) Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Beirat für Integration und Migration besteht aus:
 1. sieben stimmberechtigte Mitgliedern ohne die deutsche Staatsbürgerschaft,
 2. vier stimmberechtigten Mitgliedern, die über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und einen darzulegenden Bezug zum Thema haben und
 3. der/dem Integrationsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus. Diese/r ist als Vertretung für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zum nicht stimmberechtigten geschäftsführenden Mitglied benannt und kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach der Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein.
- (4) Der Beirat für Integration und Migration wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus einem dreiköpfigen gleichberechtigten Leitungsgremium. Der Vorstand des Beirates für Integration und Migration ist geheim zu wählen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.

5) Ehrenamtlichkeit / Entschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung gem. § 8 Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Ausschusssitzungen keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

6) Arbeitsweise und Arbeitsplanung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister lädt, in Vertretung durch die Integrationsbeauftragte/den integrationsbeauftragten, die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Integration und Migration.
- (2) Die Geschäfte bzw. die Geschäftsführung des Beirates für Integration und Migration werden in deutscher Sprache geführt bzw. wahrgenommen.
- (3) Die Vertreter/innen des Leitungsgremiums sind verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Beiratsarbeit sowie für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (4) Die Organisation der Beiratsarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsplanes, der Themen- und Schwerpunktmaßnahmen enthält. Der Arbeitsplan wird vom Beirat für Integration und Migration beschlossen und kann über die Tagesordnung der Beiratssitzungen um aktuelle Maßnahmen ergänzt und aktualisiert werden.
- (5) Der Beirat für Integration und Migration kann im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch die Mitglieder des Beirates für Integration und Migration zu leiten.
- (6) Die Vertreter/innen des Leitungsgremiums vertreten den Beirat für Integration und Migration gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, der Stadtverordnetenversammlung und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.
- (7) Die Vertreter/innen des Leitungsgremiums können zu den Angelegenheiten unter Punkt 2 (Rechte und Pflichten) Abs. 1 Ziff. 2 dieser Geschäftsordnung, sofern sie von der bzw. dem Vorsitzenden der Gremien der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu einer Stellungnahme aufgefordert werden, angehört werden.

7) Einberufung

- (1) Der Beirat für Integration und Migration tritt in der Regel einmal im Monat zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (2) In der Zeit der regulären Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung tritt der Beirat für Integration und Migration nur nach Bedarf zusammen.
- (3) Datum, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus bekannt gegeben.
- (4) Behandelt der Beirat für Integration und Migration eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sitzungen werden durch die Vertreter/innen des Leitungsgremiums bzw. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der/dem Integrationsbeauftragten schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte sowie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Cottbus/Chósebus dürfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates für Integration und Migration teilnehmen.

8) Redeordnung

- (1) Das Rederecht in den Beiratssitzungen wird durch eine Vertreterin/einen Vertreter des Leitungsgremiums erteilt.
- (2) Die Sitzungsleitung wird vor der Beiratssitzung von den Vertreter/innen des Leitungsgremiums festgelegt.
- (3) Wortmeldungen „zur Sache“ sind erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes/ Beratungsgegenstandes zulässig.
- (4) Über das Rederecht und die Redezeit von Gästen entscheidet die/der Sitzungsleitende.

9) Niederschriften

- (1) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll der Sitzung enthält:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Beiratssitzung
 - b) Namen der teilnehmenden Beiratsmitglieder und Gäste gemäß Anwesenheitsliste
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung

- f) Beratungspunkte und –gegenstände, als wesentlicher Inhalt der Beratung
- g) Beschlüsse und Ergebnisse von Abstimmungen.

- (3) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur folgenden Beiratssitzung den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Die Beiratssitzungen können zur Unterstützung der Anfertigung eines Protokolls auf Tonträger aufgezeichnet werden. Gäste werden vor Beginn der Beiratssitzung darüber informiert. Die Löschung des Tonmitschnitts erfolgt unmittelbar nach Bestätigung des Protokolls.

10) Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden zu Aufgaben und Zielen, zu ihrer Vorbereitung, Realisierung und der damit verbundenen Organisation mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Anträge zur Tagesordnung und zu Beschlüssen können von allen Beiratsmitgliedern formlos gestellt werden.

11) Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest, die
 - a) dem Beschlussvorschlag/Antrag zustimmen
 - b) den Beschlussvorschlag/Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Für die Zustimmung zu einer Beschlussvorlage/einem Antrag ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage/ein Antrag als abgelehnt.

12) Unterschriftsberechtigung

- (1) Eine offizielle und nach außen wirksame Unterschriftsberechtigung obliegt generell den Vertreter/innen des Leitungsgremiums.
- (2) Dokumente erhalten Gültigkeit, wenn die drei Vertreter/innen des Leitungsgremiums ihre Unterschrift geleistet haben.

13) Kontakte/Bürgerberatung

- (1) Der Beirat für Integration und Migration hält wöchentlich eine öffentliche Sprechstunde ab.
- (2) Die Sprechstunde findet in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus statt.
- (3) Die Kontaktdaten werden im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus veröffentlicht sowie in den örtlichen Medien und auf der Internetseite des Beirates für Integration und Migration bekannt gemacht.
- (4) Bürgeranliegen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Beirates für Integration und Migration werden in der Bearbeitung dokumentiert.

14) Zusammenwirken mit der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse und der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus

- (1) Der Beirat für Integration und Migration berät die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die Fachbereiche der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus und die Integrationsbeauftragte/den Integrationsbeauftragten für die Belange von Migrantinnen und Migranten in allen Fragen der Durchsetzung des Anspruchs auf Teilhabe und Chancengleichheit.
- (2) Dazu benennt der Beirat für Integration und Migration per Beschluss die an den Ausschusssitzungen als „Gast mit ständigem Rederecht“ teilnehmenden Mitglieder für die Ausschüsse
 - a) Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten
 - b) Bildung, Schule, Sport und Kultur
 - c) Jugendhilfe.
- (3) Das ständige Rederecht bezieht sich auf Bezüge zur Teilhabe und Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten.
- (4) Das Rederecht ist bei der/dem Vorsitzenden der Ausschüsse für namentlich zu benennende Beiratsmitglieder bis auf Widerruf durch die Vertreter/innen des Leitungsgremiums zu beantragen.
- (5) Dem Beirat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Fachbereichen der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes und des Akteneinsichtsrechts, auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verfügbar gemacht. Dazu wird mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus eine gemeinsame Verfahrensweise vereinbart.
- (6) Die/der Integrationsbeauftragte informiert den Beirat
 - a) zu allen Themen, die die Lebenssituation und Lebensqualität von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen,

- b) über Änderungen/Neuerungen in der Integrations- und Migrationspolitik und deren praktischen Umsetzung in der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie
 - c) zum Erfüllungsstand der Umsetzung der aktuellen Beschlüsse zur Teilhabe und Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten und zur Entwicklung einer zunehmend toleranten und vielfältigen Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (7) Der Beirat für Integration und Migration trägt bei Erfordernis Anregungen, Wünsche und Probleme an den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, an die Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüsse heran.
- (8) Das Zusammenwirken des Beirates für Integration und Migration mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz kann abweichend von den Regelungen dieser Geschäftsordnung durch Vereinbarungen mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz gestaltet werden.

15) Wahrung der Verschwiegenheit

- (1) Die Beiratsmitglieder wahren im Rahmen des § 21 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangenden Informationen von Bürgerinnen und Bürgern und der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz.
- (2) Von den Mitgliedern und den beratenden Personen des Beirates für Integration und Migration ist eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

16) Befangenheit von Mitgliedern des Beirates für Integration und Migration

- (1) Gehen ein Mitglied selbst oder andere Mitglieder des Beirates für Integration und Migration davon aus, dass, analog § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung, bei der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung Befangenheitsgründe gesehen werden, so sind diese dem Sitzungsleiter anzuzeigen.
- (2) Gegebenenfalls sind betroffene Mitglieder von der Abstimmung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auszuschließen.
- (3) In der Niederschrift wird die Nichtteilnahme an der Abstimmung festgehalten.

17) Geschäftsstelle und postalische Tätigkeit

- (1) Die Postadresse des Beirates lautet:
Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus
E-Mail: migrationsbeirat@cottbus.de

- (2) Der Beirat für Integration und Migration führt ein Posteingangs- und Postausgangsbuch über seinen Schriftverkehr, inklusive den Fach- und Arbeitsgruppen. Der E-Mailverkehr ist einer postalischen Zustellung gleichgestellt.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration gewährleistet eine übersichtliche und sichere Aktenablage.
- (4) Der Beirat für Integration und Migration verwendet für den internen und externen Schriftverkehr einen einheitlichen Kopfbogen.

18) Finanzen

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Beirates für Integration und Migration stehen im Rahmen des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltes der Stadt Cottbus/Chósebus finanzielle Mittel zur Verfügung.
- (2) Der Beirat für Integration und Migration erstellt über die Inanspruchnahme der bewilligten finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorgaben einen Haushaltsplan.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration benennt ein zuständiges Mitglied für den Bereich Finanzen. Das zuständige Mitglied erstattet dem Beirat mindestens einmal jährlich Bericht.

19) Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Veröffentlichungen in Wort- und Schriftform sind im Leitungsgremium des Beirates für Integration und Migration im Benehmen mit der/dem Integrationsbeauftragten abzustimmen. Davon abweichende Regelungen sind durch Beschluss des Beirates zu regeln.
- (2) Für die Außendarstellung des Beirates für Integration und Migration sind ausschließlich Vorlagen des Beirates gemäß Beiratsbeschluss zu verwenden.
- (3) Das spezifische Logo, gemäß Beschluss des Beirates für Integration und Migration, in Kombination mit dem Logo der Stadt Cottbus/Chósebus, ist nach Zustimmung des Oberbürgermeisters zu verwenden.

20) Übergaberegeln

- (1) Bei Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung vollzieht der Beirat für Integration und Migration eine umfassende Übergabe aller Beiratsunterlagen an den nächsten benannten Beirat für Integration und Migration.
- (2) Ergänzend dazu wird eine Auflistung aller nicht abgeschlossenen, weiterzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, mit Hinweis auf die gemäß Aktenplan vorhandenen Vorgänge dazu, übergeben.

- (3) Schwerpunkt dabei bilden die noch offenen/nicht abschließend bearbeiteten Themen des Zusammenwirkens des Beirates für Integration und Migration mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Institutionen, Gremien und Einrichtungen.

21) Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung, tritt die alte Fassung der Geschäftsordnung des Beirates für Integration und Migration in der Fassung vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Cottbus, den 22. September 2020

Vertreter/in Leitungsgremium

Vertreter/in Leitungsgremium

Vertreter/in Leitungsgremium